

Aktenzeichen: 4 AZR 854/98
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 30. August 2000
- 4 AZR 854/98 -

I. Arbeitsgericht
Trier

Urteil vom 23. Juli 1997
- 1 Ca 793//97 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 25. Juni 1998
- 5 Sa 1119/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung: Anwachsen zu einer höherwertigen Tätigkeit

Gesetz:

BAT § 23 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 bis 5; Anlage 1 a zum
BAT Teil II Abschn. J Angestellte in den Steuerverwaltungen Unter-
abschn. II VergGr. VI b Fallgr. 1, VergGr. V c Fallgr. 3 und 4

Leitsätze:

keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDEsarBEITSGERICHT



4 AZR 854/98
5 Sa 1119/97
Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
30. August 2000

URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,

pp.

beklagtes, berufungsklagendes und revisionsbeklagtes Land,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. August 2000 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Schliemann, die Richter am Bundesarbeitsgericht Bott und Dr. Wolter, die ehrenamtliche Richterin Pflügner-Wax und den ehrenamtlichen Richter Seifner für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Juni 1998 - 5 Sa 1119/97 - aufgehoben, soweit es der Berufung des beklag-



ten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Trier vom 23. Juli 1997 - 1 Ca 793/97 - stattgegeben hat.

2. Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Trier vom 23. Juli 1997 - 1 Ca 793/97 - wird vollen Umfangs zurückgewiesen.
3. Das beklagte Land hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten um die tarifgerechte Vergütung des Klägers.

Der am 6. Oktober 1954 geborene Kläger ist seit dem 1. Januar 1973 beim Finanzamt in T. als Verwaltungsangestellter beschäftigt. Nach § 2 des Arbeitsvertrages der Parteien vom 2. Januar 1973 bestimmt sich das Arbeitsverhältnis nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen.

Der bis Ende Februar 1992 als Mitarbeiter der Bewertungsstelle beschäftigte Kläger war zunächst in der VergGr. IX b BAT eingruppiert. Nach jeweiliger Übertragung höherwertiger Tätigkeiten oder infolge Bewährungsaufstiegs erhielt er ab 1. Januar 1975 Vergütung nach VergGr. VIII BAT, ab dem 1. Januar 1977 nach VergGr. VII BAT und ab 1. Januar 1983 nach VergGr. VI b BAT.

Mit Schreiben vom 24. Februar 1992 teilte der Vorsteher des Finanzamtes T. den Kläger mit Zustimmung des Personalrats ab 1. März 1992 der Grunderwerbsteuerstelle „als Mitarbeiter“ zu. In dem Schreiben heißt es:

... Ihr bisheriges Aufgabengebiet (Mitarbeiter der Bewertungsstelle) war von der Vergütungsgruppe VI b, Fallgruppe 1 b des Teils I der Anlage 1 a zum BAT erfasst.

Als Mitarbeiter der Grunderwerbssteuerstelle ist Ihre Tätigkeit vom Zeitpunkt Ihrer Umsetzung an der Vergütungsgruppe VI b, Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt J, Unterabschnitt II der Anlage 1 a zum BAT zugeordnet.

Diese Feststellung hat keinen Einfluss auf Ihre derzeitige Vergütung.



Die von dieser Maßnahme vom Vorsteher des Finanzamts mit Schreiben vom selben Tag unterrichtete Oberfinanzdirektion Koblenz (künftig: OFD) erhob dagegen keine Beanstandung.

Die Zuständigkeit für Einstellungen, Höhergruppierungen, Versetzungen und Abordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen beim beklagten Land ist für Angestellte der VergGr. X bis IV b BAT vom Ministerium für Finanzen auf den Oberfinanzpräsidenten übertragen worden (Anordnung d. MfFinuWiedera. vom 2. April 1965). Für die Angestellten der VergGr. X bis VII BAT ist die Zuständigkeit für diese Personalangelegenheiten auf die nachgeordneten Behörden (Vorsteher der Finanzämter) delegiert worden. Den Angestellten der Finanzverwaltung, auch dem Kläger, sind diese Zuständigkeiten bekannt. In der Verfügung der OFD vom 3. November 1975 -- P 2100/0 1053 -- St 13 1 ua. an die Vorsteher der Finanzämter ist unter Ziff. 5 „Verfahrensvorschriften bei der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten“ ausgeführt, „daß ohne Kenntnis der für die Stellenbewirtschaftung und Höhergruppierung zuständigen OFD durch die örtlichen Dienststellenleiter höherwertige Tätigkeiten ab VergGr. VI b BAT ausdrücklich oder durch stillschweigende Übereinstimmung nicht übertragen werden“ dürften. Auf die „förmliche und ausdrückliche Übertragung (mit Genehmigung der OFD nach Beteiligung des Personalsrats)“ könne „auch dann nicht verzichtet werden, wenn Angestellte mit zunehmender Verwaltungserfahrung in höherwertige Aufgaben 'hineinwachsen'“.

In den Grunderwerbsteuerstellen der Finanzämter sind die Verträge über Grundstückserwerbsgeschäfte auf grunderwerbsteuerrechtliche Rechtsfolgen - Festsetzung der Grunderwerbsteuer, Erteilung der vorläufigen Freistellung oder endgültigen Freistellung und der Unbedenklichkeitsbescheinigung - zu überprüfen und zu bearbeiten. Diese Tätigkeiten werden von Sachbearbeitern und ihnen unterstellten Mitarbeitern durchgeführt.

Anfang 1996 wurde in der Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamts T. das ADV-Verfahren eingeführt. Danach wurden sämtliche in der Grunderwerbsteuerstelle eingehenden Vorgänge, die zu einer Steuerfestsetzung, Freistellung oder gesonderten Festsetzung führen, und die eigentlichen Daten der Steuerfestsetzung in einen Zentralrechner eingegeben und maschinell ausgewertet. Dadurch entfielen zuvor von den Mitarbeitern der Grunderwerbsteuerstelle zu erledigende festsetzungsbegleitende Tätigkeiten wie das Führen von Grunderwerbsteuerlisten und Namensverzeichnissen. Jedenfalls seitdem bearbeitete der Kläger ohne Vorausverfügung des Sachbearbeiters



unterschriftsreif zur Vorlage an diesen zu mehr als einem Drittel Grunderwerbsteuer-
veranlagungen und Freistellungen von dieser.

Mit Wirkung vom 31. Oktober 1996 wurden die „Arbeiten (Erwerbsvorgänge)“
in der Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamtes T. durch die Sachgebietsverfügung
vom selben Tage neu verteilt. Die „Sachbearbeitung“ wurde je zur Hälfte der „Teilzeit-
kraft“ Frau StA G. und der „Halbtagskraft“ Frau StOI'in H. zugewiesen, die „Bearbei-
tung (Mitarbeiter)“ dem Kläger für die Erwerbsvorgänge in der Stadt T. sowie in den
Verbandsgemeinschaften T.-Land, S., R. und K. sowie im übrigen der StOS'in E. als
„Halbtagskraft“.

Mit Schreiben vom 2. Juli 1996 beantragte der Kläger die „Eingruppierung
nach V c Fallgruppe 4 des Teils II, Abschnitt J, Unterabschnitt II der Anlage 1 a zum
BAT“ mit der Begründung, seine Tätigkeit als Mitarbeiter der Grunderwerbsteuerstelle
beinhalte neben Grunderwerbsteuerbefreiungen auch Grunderwerbsteuerveranlagun-
gen. Diese Tätigkeiten führe er selbständig durch. Von den von ihm im Zeitraum
1. Januar bis 30. Juni 1996 erledigten Veranlagungen (68 % der gesamten in diesem
Zeitraum erledigten Veranlagungen) entfielen 38 % auf steuerfreie Veranlagungen
nach § 3, § 6 und § 7 GrEStG und 62 % auf steuerpflichtige Veranlagungen.

Die OFD lehnte mit Schreiben vom 20. Februar 1997 den Höhergruppierungs-
antrag ab. Zugleich wies sie den Vorsteher des Finanzamts an, „strikt darauf zu ach-
ten, daß der Verwaltungsangestellte P. nur mit Tätigkeiten beschäftigt wird, die seiner
Eingruppierung entsprechen“. Der Sachgebietsleiter wies mit seinem Schreiben vom
13. Oktober 1997 die Sachbearbeiterinnen H. und G. jeweils an, dem Kläger nur Tätig-
keiten der VergGr. VI b Fallgr. 1 BAT zuzuteilen. Die ihm übergebenen Grundstücks-
verträge seien daher vorzuprüfen und mit Bearbeitungsvermerken betreffend die An-
zahl der mit einem Grundstücksvertrag veranlaßten Erwerbsvorgänge sowie ggf. die
Befreiungsvorschrift und bei steuerpflichtigen Vorgängen den bereits um ab- bzw. hin-
zuzusetzende Beträge korrigierten Kaufpreis zu versehen. Seitdem wird so verfahren.

Der Kläger, der durch einstweilige Verfügung das beklagte Land dazu hatte
anhalten lassen wollen, ihm wieder höherwertige Aufgaben zuzuweisen, erstrebt mit
seiner Klage die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes, ihn ab 1. Januar
1996 nach VergGr. V c BAT zu vergüten.

Er hat geltend gemacht, durch seine Eingruppierung in VergGr. VI b Fallgr. 1
BAT habe das beklagte Land anerkannt, daß er mindestens zu einem Fünftel seiner
gesamten Tätigkeit einfachere Veranlagungen durchführe oder gleichwertige Tätigkei-



ten ausübe. Tatsächlich führe er jedoch ausschließlich - also zu 100 % - einfachere Veranlagungen aus. Falls der Vorsteher des Finanzamts T. die von ihm zu beachtenden Zuständigkeitsgrenzen bei der Tätigkeitszuweisung im Jahr 1992 überschritten habe, könne von ihm - dem Kläger - nicht erwartet werden, bei der Beurteilung der Richtigkeit der Maßnahme klüger zu sein als der ihm vorgesetzte Leiter der Beschäftigungsbehörde. Er müsse sich grundsätzlich darauf verlassen können, daß die ihm die zugewiesene Tätigkeit die vertragsgemäße sei.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an ihn ab 1. Januar 1996 Vergütung nach der VergGr. V c BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, die Klage sei nicht schlüssig. Auf die Bewertung der vom Kläger ab 1. Januar 1996 ausgeübten Tätigkeit komme es nicht an, da es sich nicht um die vom Kläger auszuübende Tätigkeit gehandelt habe. Die Arbeitsabläufe in der Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamts T. seien abweichend von den Organisationsvorgaben der OFD gestaltet gewesen. Davon abgesehen hätten die Voraussetzungen für die geforderte Vergütung beim Kläger zunächst auch noch nicht vorgelegen. Die prozentuale Ausweitung von Tätigkeiten der VergGr. V c BAT sei allein auf die Automationsunterstützung seit Beginn des Jahres 1996 zurückzuführen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht unter deren Zurückweisung im übrigen die Klage für die Zeit ab 14. Oktober 1997 abgewiesen und die Revision für beide Parteien zugelassen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Das beklagte Land beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision des Klägers hat Erfolg. Denn er hat entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts über den 13. Oktober 1997 hinaus Anspruch auf die von ihm geforderte Vergütung.



I. Der Kläger ist in dem in der Revision noch zur Entscheidung stehenden Anspruchszeitraum gem. § 23 BAT in der VergGr. V c BAT eingruppiert.

1. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung nach dem BAT und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen.

2. Der Klage kann daher nur stattgegeben werden, wenn in der Gesamtarbeitszeit des Klägers im tariflich geforderten Umfang Arbeitsvorgänge anfallen, die im streitigen Anspruchszeitraum die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 bis 5, § 23 Abs. 1 Satz 1 BAT).

3. Für die Eingruppierung des Klägers sind, wie das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit den Parteien zutreffend angenommen hat, die besonderen Eingruppierungsmerkmale für Angestellte in den Steuerverwaltungen in Teil II Abschn. J Unterabschn. II der Anlage 1 a zum BAT maßgebend. Soweit entscheidungserheblich lauten diese:

„VergGr. VI b

1. Mitarbeiter, die mindestens zu einem Fünftel ihrer gesamten Tätigkeit einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

(Gleichwertige Tätigkeiten sind z.B. die Bearbeitung von Stundungs- und Erlaßanträgen, die Festsetzung von Vorauszahlungen bei Neuaufnahme von Steuerpflichtigen, die Androhung und Festsetzung von Erzwangungsgeldern, die Einheitswertfeststellungen im Ertragswertverfahren, die Art- und Wertfortschreibung, die Freistellungen von der Grunderwerbsteuer, die Bearbeitung von Forderungspfändungen, die Bearbeitung von Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

...

VergGr. V c

...

3. Mitarbeiter, die einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

(Gleichwertige Tätigkeiten sind z.B. ...)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

4. Mitarbeiter, die mindestens zu einem Drittel ihrer gesamten Tätigkeit einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.



(Gleichwertige Tätigkeiten sind z.B. ...)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

...

Protokollnotiz Nr. 5

Sachbearbeiter und Mitarbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nur die betreffenden Angestellten bei den Finanzämtern und den ausgegliederten Prüfungs- und Fahndungsstellen sowie beim Bundesamt für Finanzen, soweit sie Aufgaben nach § 5 des Finanzverwaltungsgesetzes oder nach steuerrechtlichen Vorschriften erfüllen. Dazu gehören nicht die Angestellten mit allgemeinen Verwaltungsaufgaben, die Angestellten in den Kassen sowie die im Außendienst tätigen Angestellten mit Ausnahme der Steuerermittler, Fahndungshelfer und Betriebsprüfungshelfer.

Für Mitarbeiter, die in dem Unterabschnitt II nicht aufgeführt sind, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teil I.

...“

4. Es kann dahinstehen, ob die gesamte Tätigkeit des Klägers in der Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamts T. bei der Verwaltungspraxis im streitigen Anspruchszeitraum einen einheitlichen Arbeitsvorgang bildete, wie das Landesarbeitsgericht - wohl mit Recht - angenommen hat. Auch wenn entgegen dieser Auffassung einfache und einfachere Grunderwerbsteuerveranlagungen jeweils einen Arbeitsvorgang im Tarifsinne gebildet haben und dies auch für die entsprechenden Freistellungen von der Grunderwerbsteuer der Fall gewesen ist, steht auf Grund der Einlassung des beklagten Landes fest, daß im vorliegenden Falle in der Tätigkeit des Klägers in ausreichendem Maß Arbeitsvorgänge angefallen sind, mit denen er die Erfüllung der Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals der VergGr. V c BAT begründet. Denn das beklagte Land hat ausdrücklich eingeräumt, daß der Kläger „jedenfalls mindestens 50 % Grunderwerbsteuerveranlagungen und Freistellungen von der Grunderwerbsteuer bearbeite in Fällen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad“.

5. Aus dieser Einlassung folgt zugleich auch, daß die vom Kläger in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis 13. Oktober 1997 ausgeübte Tätigkeit den Anforderungen der VergGr. V c Fallgr. 3 des Teils II Abschn. J Unterabschn. II der Anlage 1 a zum BAT entsprochen hat. Denn er hat in dieser Zeit streitlos „mindestens 50 %“ im Sinne der VergGr. V c Fallgr. 3 BAT einfachere Veranlagungen durchgeführt oder gleichwertige Tätigkeiten ausgeübt. Dementsprechend hat das Landesarbeitsgericht das beklagte Land zur Zahlung von Vergütung nach der VergGr. V c BAT - gestützt auf § 612 BGB,



weil die vom Kläger in dieser Zeit ausgeübte Tätigkeit nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht die von ihm „im Sinne der §§ 22, 23 BAT“ auszuübende Tätigkeit gewesen ist - verurteilt. Das beklagte Land, für das die Revision ebenfalls zugelassen war, nimmt dies hin. Auch die Anordnung der Änderung der Tätigkeit des Klägers ab 14. Oktober 1997 durch das beklagte Land geht von der Grundlage aus, daß seine Tätigkeit ab 1. Januar 1996 bis dahin höherwertig, hier also der VergGr. V c BAT entsprechend, gewesen ist, sonst wäre die Anordnung unnötig.

6. Die dem Kläger am 1. März 1992 vom Vorsteher des Finanzamts T. ohne Beanstandung der darüber unterrichteten OFD auf Dauer übertragene Tätigkeit der VergGr. VI b BAT als Mitarbeiter in der Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamts T. ist am 1. Januar 1996 im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 BAT angewachsen zu der höherwertigen Tätigkeit der VergGr. V c BAT. Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 BAT ist der Angestellte, dem eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden ist, dessen ihm übertragene Tätigkeit sich aber nicht nur vorübergehend derart geändert hat, daß sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner bisherigen Vergütungsgruppe entspricht, nach ununterbrochener sechsmonatiger Ausübung der höherwertigen Tätigkeit mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Denn die Parteien haben zum einen übereinstimmend vorgetragen, daß dem Kläger die Tätigkeit des Mitarbeiters der Grunderwerbsteuerstelle zum 1. März 1992 ordnungsgemäß auf Dauer übertragen worden ist und diese den Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals der VergGr. VI b BAT entsprochen hat. Zum anderen folgt aus ihrem übereinstimmenden Vortrag, daß diese übertragene Tätigkeit nach § 23 Abs. 1 Satz 1 BAT infolge der Änderung tatsächlicher Umstände in der Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamts T. ohne eine Übertragungsmaßnahme (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT) des beklagten Landes zu einer tariflich höherwertigen Tätigkeit angewachsen ist. So hat auch das beklagte Land ausgeführt, „die Einführung der Automationsunterstützung und der damit verbundene Wegfall von Listenführungstätigkeiten“ per 1. Januar 1996 seien „der eigentliche Grund für die prozentuale Verlagerung der Tätigkeiten des Klägers hin zu einem höheren Anteil der Grunderwerbsteuerveranlagungen und -freistellungen an seiner Gesamttätigkeit“ gewesen. Diese höherwertige Tätigkeit hat der Kläger vom 1. Januar 1996 bis 13. Oktober 1997 und damit „ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt“. Er ist demzufolge in dem hier streitigen Anspruchszeitraum - ab 14. Oktober 1997 - in der VergGr. V c BAT eingruppiert und danach zu vergüten. Die gegen seinen erklärten



Willen erfolgte Zuweisung tariflich niedrigerwertiger Tätigkeit - diese Bewertung wird hier unterstellt - ab dem genannten Zeitpunkt kann daran nichts ändern.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO.

Schliemann Wolter Bott

Pflügner-Wax Seifern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)